

**Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der
Musikschule der Stadt Koblenz –Musikschulgebührensatzung- vom
31.05.1999, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 12.05.2016**

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) - in ihren jeweils geltenden Fassungen - in seiner Sitzung am 28.05.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenanspruch**

Die Stadt Koblenz - Musikschule - erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebühren schuldet, wer
- a) die Leistungen der Musikschule in Anspruch nimmt,
 - b) gegenüber der unter a) genannten Person personensorgeberechtigt ist.
- (2) Mehrere Personen nach Absatz 1 schulden die Gebühren gesamtschuldnerisch.

**§ 3 ^{1) 2)3)}
Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Aufnahme in die Musikschule, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt durch die Aufnahmebestätigung seitens der Musikschule.
- (2) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 - 4 sind mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 S. 2 Jahresgebühren (Schuljahr). Die Gebühr wird monatsweise zu je 1/12 des Jahresbetrages bzw. zu je 1/6 des Halbjahresbetrages zum 15. eines Monats fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 6 dieser Satzung entstehen mit der

1) § 3 Abs. 2 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05.06.2001
2) § 3 Abs.2 und 3 geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.03.2004
3) § 3 Abs. 3 geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 30.06.2014

Abmeldebestätigung seitens der Musikschule. Die Gebühr nach § 5 Abs. 7 entsteht mit der Ablegung der Aufnahmeprüfung oder Leistungsüberprüfung. Die Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (4) Bei Ausschluss aus der Musikschule gemäß § 14 Abs. 4 - 6 der Musikschulsatzung werden die restlichen, bis zum Schuljahresende zu zahlenden Gebühren sofort fällig.

§ 4 Festsetzung der Gebühren

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftliche Gebührenbescheide.

§ 5 1, 2)3)4)5)6)7 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Fächer nach § 7 Nr. 2 bis 4 Musikschulsatzung (Früherziehung, Grundausbildung und Orff,- Sing- und Spielkreis) beträgt jeweils 288,00 EUR pro Schuljahr (mtl. 24,00 EUR). Die Gebühr für die Fächer nach § 7 Nr. 1 a und b Musikschulsatzung (Babygarten und Musikgarten) beträgt jeweils 144,00 EUR für sechs Monate (mtl. 24,00 EUR).
- (2) Die Gebühren für den Hauptfachunterricht nach § 7 Nr. 5 Musikschulsatzung und für die Fächer nach § 7 Nr. 6 bis 8 Musikschulsatzung gliedern sich in einen Schülertarif und einen Erwachsenentarif. Volljährige, die nachweislich eine Vollzeitausbildung an einer Schule, mit Ausnahmen von Fachschulen, Hochschulen oder Universitäten absolvieren, werden nach dem Schülertarif veranlagt. Die in Abs. 3 genannten Gebührensätze stellen den Schülertarif dar, soweit sie nicht als Erwachsenentarif gekennzeichnet sind. Für alle auswärtigen Schüler, die ein Instrumental- und/oder ein Vokalfach belegen, wird ein Zuschlag auf die jeweilige Gebühr nach Maßgabe des Abs. 3 erhoben.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 2 betragen pro Person bei/für:
- a) Unterrichtseinheiten von 45 Minuten pro Woche für:

Unterricht in Gruppen zu 6 oder mehr Personen

300,00 EUR
(mtl. 25,00 EUR)

1) § 5 Abs. 1, 3, 5, 6 und 7 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05.06.2001
2) § 5 Abs. 3 Buchstaben b, e und j geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 09.07.2002
3) § 5 geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.03.2004
4) § 5 Abs. 1, 3 Buchstaben a und b, 4 Buchstaben b, c und e geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 02.04.2008
5) § 5 Abs. 1, 2, 3 und 4 Buchstabe e geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 24.03.2011
6) § 5 Abs. 1, 3,4,5,7,10 geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 30.06.2014
7) § 5 Abs. 1.1,3,4, und 7 geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 12.05.2016

	auswärtige Schüler	312,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 4 oder 5 Personen		360,00 EUR (mtl. 30,00 EUR)
	auswärtige Schüler	372,00 EUR (mtl. 31,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 3 Personen		420,00 EUR (mtl. 35,00 EUR)
	auswärtige Schüler	444,00 EUR (mtl. 37,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 3 Personen (Erwachsene)		528,00 EUR (mtl. 44,00 EUR)
	auswärtige Schüler	552,00 EUR (mtl. 46,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 2 Personen		552,00 EUR (mtl. 46,00 EUR)
	auswärtige Schüler	576,00 EUR (mtl. 48,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 2 Personen (Erwachsene)		708,00 EUR (mtl. 59,00 EUR)
	auswärtige Schüler	744,00 EUR (mtl. 62,00 EUR)
b) Einzelunterricht in einer halben Zeitstunde (30 Min.) pro Woche		684,00 EUR (mtl. 57,00 EUR)
	auswärtige Schüler	720,00 EUR (mtl. 60,00 EUR)
Einzelunterricht in einer halben Zeitstunde (30 Min.) pro Woche (Erwachsene)		840,00 EUR (mtl. 70,00 EUR)
	auswärtige Schüler	876,00 EUR (mtl. 73,00 EUR)
Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde		936,00 EUR (mtl. 78,00 EUR)
	auswärtige Schüler	972,00 EUR (mtl. 81,00 EUR)

Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (Erwachsene)	1320,00 EUR (mtl.110,00 EUR)
auswärtige Schüler	1380,00 EUR (mtl. 115,00 EUR)
c) Ensemble- und Ergänzungsfächer ohne Hauptfach- unterricht (nach § 7 Ziffer 7 und 8 der Musikschulsatzung	132,00 EUR (mtl. 11,00 EUR)
Erwachsene	288,00 EUR (mtl. 24,00 EUR)
d) Musiktheater mit verschiedenen Formen des Dramatischen Unterrichtes zu 45 Min. pro Woche	132,00 EUR (mtl. 11,00 EUR)
Erwachsene	264,00 EUR (mtl. 22,00 EUR)
e) Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) ohne Hauptfachunterricht	276,00 EUR (mtl. 23,00 EUR)
(4) Die Gebühren für die Fächer nach § 7 Nr. 9 bis 12 Musikschulsatzung betragen pro Person bei:	
a) Elementarer Musikunterricht für Erwachsene Mindestteilnahme 6 Personen	288,00 EUR (mtl. 24,00 EUR)
b) Instrumentales Klassenmusizieren	204,00 EUR (mtl. 17,00 EUR)
c) Chor (Rock/Pop)	168,00 EUR (mtl. 14,00 EUR)
d) Gitarrenakademie: Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (45 Min.) pro Woche	1.680,00 EUR (mtl. 140,00 EUR)
auswärtige Schüler	1.764,00 EUR (mtl.147,00 EUR)
Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (45 Min.) pro Monat	600,00 EUR (mtl. 50,00 EUR)
auswärtige Schüler	624,00 EUR (mtl. 52,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 2 Personen (45 Min.) pro Woche	1.044,00 EUR (mtl. 87,00 EUR)
auswärtige Schüler	1092,00 EUR (mtl. 91,00 EUR)

- (5) Das Entgelt für ein Mietinstrument (nach § 9 Abs. 4 Musikschulsatzung) richtet sich nach einem abzuschließenden privatrechtlichen Mietvertrag. Eine Ermäßigung ist hier nicht möglich.
- (6) Die Gebühr für die zugelassene Abmeldung mit Wirkung zu einem Termin vor Schuljahresende gemäß §14 Abs. 3 der Musikschulsatzung beträgt 26,00 EUR.
- (7) Die Gebühr für eine Aufnahmeprüfung oder Leistungsüberprüfung nach §12 Abs. 2 und 3 Musikschulsatzung beträgt 8,00 EUR.
- (8) Eine Befreiung vom Besuch des Ensemblefaches gem. § 10 Abs. 1 der Musikschulsatzung hat keine Verminderung der Gebühr zur Folge.
- (9) Mitglieder des Collegium Musicum der Musikschule, des Kammerchores und des Bach- Chores erhalten im Instrumental- und Vokalunterricht bei Inanspruchnahme von Gruppenunterricht den Schülertarif.
- (10) Schüler, die als Hauptfach Vokal- oder Instrumentalunterricht erhalten, haben kostenfreien Zugang zu den Ensemble- und den Ergänzungsfächern.

§ 6 1) 2)3)4)5)6)7)

Gebührenerstattung, Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

- (1) Fällt der Hauptfachunterricht mehr als dreimal hintereinander aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird auf Antrag das Schulgeld anteilig erstattet oder angerechnet.

Unterricht, der wegen Ferienzeiten oder Feiertagen (nach § 11 Abs. 1 Musikschulsatzung) nicht stattfindet, gilt nicht als Ausfall im Sinne dieser Regelung.

- (2) Es gelten folgende Gebührenermäßigungen:

a) Familienermäßigung:

Besuchen mehrere Familienmitglieder die Musikschule, ergibt sich folgende Gebührenstaffelung:

- | | |
|--|---------|
| 1. Familienmitglied
(Familienmitglied mit der höchsten Gebühr) | = 100 % |
| 2. Familienmitglied
(Familienmitglied mit der zweithöchsten Gebühr) | = 80 % |

1) § 6 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05.06.2001

2) § 6 Abs. 3 Satz 1 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 09.07.2002

3) § 6 Abs. 2 geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.03.2004

4) § 6 Abs. 2 Buchstabe a, Abs. 3 Satz 7 geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 24.03.2011

5) § 6 Abs. 2 Nr. 2 geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 30.06.2014

6) § 6 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 28.07.2015

7) § 6 Abs. 2 Buchstabe b und c, Abs. 3 Sätze 8 und 8 geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 12.05.2016

3. Familienmitglied
(und jedes weitere Familienmitglied) = 50 %

b) Mehrfächermäßigung:

Werden von einer Person mehrere Unterrichtsfächer belegt, ergibt sich folgende Gebührenstaffelung:

1. Unterrichtseinheit (Fach mit der höchsten Gebühr) = 100 %

2. und jede weitere Unterrichtseinheit = 50 %

Die Mehrfächermäßigung wird für Folgejahre nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Es muss in einer Zwischenprüfung für das bisherige Hauptinstrument mindestens die Note "gut" erzielt worden sein. Ersatzweise muss mindestens ein zweiter Platz bei dem Wettbewerb "Jugend musiziert" auf Regionalebene erreicht worden sein.
2. In dem belegten Zweitfach muss nach zwei Jahren eine Überprüfung nach der aufgrund des § 13 Musikschulsatzung erlassenen Prüfungsordnung absolviert werden, die mindestens mit der Note "gut" abschließen muss.
3. Bei schulischen Veranstaltungen muss die Schülerin oder der Schüler mindestens zweimal instrumental im Vorjahr mitgewirkt haben und im Folgejahr mitwirken.

c) Innerhalb einer Familie gilt nur eine der beiden unter Buchstaben a) und b) genannten Ermäßigungen, wobei die für die Gebührenschildnerin oder den Gebührenschildner günstigere Regelung zu Grunde gelegt wird. Eine Mehrfächermäßigung in Verbindung mit einer Familienermäßigung ist somit ausgeschlossen.

Folgende Fächer werden immer zu 100 % berechnet:

- Ensemblefächer ohne Hauptfachunterricht (§ 5 Abs. 3 c),
- alle Fächer der Abteilung Musiktheater (§ 5 Abs. 3 d),
- Gitarrenakademie (§ 5 Abs. 4 e).

Gebührenermäßigungen nach Buchstaben a) und b) werden nicht neben einem Teilerlass nach Absatz 3 gewährt.

- (3) Auf Antrag kann, mit Ausnahme der Gebühren für die Gitarrenakademie, ein Teilweiser Erlass der Gebühren gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung entsprechender Nachweise, an die Musikschule zu richten. Er soll mit der Anmeldung eingereicht werden. Ein Teilerlass wird erst mit dem Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats berücksichtigt.

Ein teilweiser Erlass der Gebühren kann gewährt werden, wenn das Nettoeinkommen der die Gebühren schuldenden Personen 125 % der

Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich der monatlichen pauschalen Kosten der Unterkunft, Nebenkosten und Heizkosten (pauschalierte Sozialhilfe) nicht übersteigt.

Der teilweise Erlass gliedert sich wie folgt:

bis 100 % der Regelsätze der Sozialhilfe = 80 % Ermäßigung,

101 % - 125 % der Regelsätze der Sozialhilfe = 40 % Ermäßigung.

Neben dem eigenen Einkommen der Schülerin oder des Schülers, ist auch das Einkommen der nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen.

Ein Teilerlass wird für längstens 1 Schuljahr ausgesprochen. Ein weiterer Teilerlass für folgende Schuljahre bedarf jeweils eines Neuantrages und setzt neben der Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auch voraus, dass die Schülerin oder der Schüler eine positive schriftliche Beurteilung der Fachlehrer bzw. des Fachlehrers erhält.

- (4) Für besonders begabte Schülerinnen und Schüler können auf Vorschlag der Schulleitung Freistellen vergeben werden. Die Entscheidung darüber trifft in jedem Einzelfall der Kulturausschuss. § 19 Musikschulsatzung bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1999 in Kraft.

Nach § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 31.05.1999

Stadtverwaltung Koblenz

Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister